

Friedhof-Gebührensatzung Bestattungswald

Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Harburg (Schwaben) für den Waldfriedhof (Friedhof-Gebührensatzung Bestattungswald)

Die Stadt Harburg (Schwaben) erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) zur Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren folgende

Friedhof-Gebührensatzung Bestattungswald:

§ 1 Gebührenerhebung

Erhebungsgrundsatz für die Benutzung des Bestattungswalds und für Amtshandlungen

- (1) Auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden im Bereich Bestattungswald „Waldfriedhof“ in Harburg (Schwaben) für die Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtungen, für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4 Abs. 1)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 4 Abs. 2)
 - c) sonstige Gebühren (§ 4 Abs. 3 und § 5).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
- a) Wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse diese vorgenommen wird.
 - b) Wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:
- a) Wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt.
 - b) Wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
 - c) Wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
 - d) Wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

- a) Bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
- b) Bei den Benutzungsgebühren
 - mit der Verleihung des Grabnutzungsrechts.
 - mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten in dem Bestattungswald „Waldfriedhof“ werden folgende Gebühren erhoben:

Grabstätte	Gebühren
(Ganzer) Ruhebaum Kategorie 1 für Bestattungen von bis zu 12 Urnen	3.200,00 €
(Ganzer) Ruhebaum Kategorie 2 für Bestattungen von bis zu 12 Urnen	4.500,00 €
(Ganzer) Ruhebaum Kategorie 3 für Bestattungen von bis zu 12 Urnen	5.500,00 €
(Ganzer) Ruhebaum Kategorie 4a für Bestattungen von bis zu 12 Urnen	6.500,00 €
(Ganzer) Ruhebaum Kategorie 4b für Bestattungen von bis zu 12 Urnen	7.000,00 €
(Ganzer) Ruhebaum Kategorie 4c für Bestattungen von bis zu 12 Urnen	7.500,00 €
(Ganzer) Ruhebaum Kategorie 4d für Bestattungen von bis zu 12 Urnen	9.000,00 €
(Einzelne) Ruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie 1	500,00 €
(Einzelne) Ruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie 2	850,00 €
(Einzelne) Ruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie 3	1.100,00 €
(Einzelne) Ruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie 4a	1.350,00 €
(Einzelne) Ruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie 4b	1.500,00 €
(Einzelne) Ruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie 4c	1.650,00 €
(Einzelne) Ruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie 4d	1.900,00 €

(2) Die Gebühren für die Beisetzung einer Urne einschließlich Grabauswahl sowie Herstellen und Schließen des Grabes, Bereitstellen der Infrastruktur und Begleitung der Bestattung sowie die Bereitstellung und Gravur eines Namensschildes betragen je Bestattungsfall 280,00 €.

(3) Für sonstige Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht einzeln aufgeführt oder in vorstehenden Gebühren nicht enthalten sind, werden die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten erhoben.

(4) Bei vorzeitig, vor Ablauf der Ruhezeit auf das Nutzungsrecht verzichteten Ruhestätten wird die entrichtete Gebühr nicht erstattet.

§ 5 Verwaltungsgebühren

(1) Für folgende Verwaltungsleistungen werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

1. Ausstellung einer Beisetzungsbestätigung auf Antrag	25 €
2. Erteilung einer Ausnahme von Festsetzungen der Friedhofssatzung Bestattungswald	40 €
3. Erteilung einer Umbettungsgenehmigung	40 €
4. Neuausstellung einer verloren gegangenen Nutzungsrechtsurkunde	25 €

(2) Ansonsten findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Harburg (Schwaben) –Kostensatzung- in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harburg (Schwaben), den 08.02.2018

Kilian
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am 16.02.2018 im Amtsblatt Nr. 7 der Stadt Harburg (Schwaben) amtlich bekanntgemacht.

Harburg (Schwaben), den 19.02.2018
STADT HARBURG (SCHWABEN)

Wolfgang Kilian
1. Bürgermeister